

Satzung der Gemeinde Kastl über Ehrungen und Auszeichnungen

Die Gemeinde Kastl erläßt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl. Seite 65) mit den anschließenden Änderungen und des Artikels 55 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.10.1989 (GVBl. Seite 655) mit den anschließenden Änderungen folgende Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen der Gemeinde Kastl:

§ 1 Ernennung zum Ehrenbürger

- (1) Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO).
- (2) Die Verdienste müssen in hervorragend treuem und fruchtbarem Wirken für das Wohl der Gemeinde bestehen.
- (3) Der Ehrenbürger erhält von der Gemeinde einen Ehrenbürgerbrief.
- (4) Es sollen zugleich nicht mehr als 3 lebende Persönlichkeiten das Ehrenbürgerrecht besitzen.
- (5) Die Ehrenbürger sind zu repräsentativen Veranstaltungen der Gemeinde als Ehrengäste einzuladen.

§ 2 Ehrenbezeichnung Altbürgermeister/Altbürgermeisterin

Der Gemeinderat kann einem früheren Bürgermeister im Fall des Art. 55 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte (KWBG) die Ehrenbezeichnung „Altbürgermeister /Altbürgermeisterin“ verleihen.

§ 3 Benennung von Straßennamen

Die Gemeinde kann Straßen, Wege und Plätze nach Persönlichkeiten benennen, die sich besondere Verdienste erworben haben. Die Benennung soll nicht nach lebenden Persönlichkeiten erfolgen.

§ 4 Auszeichnungen

Die Gemeinde stiftet zur Auszeichnung von Persönlichkeiten eine Ehrennadel/Ehrenbroche.

§ 5 Ehrennadel, Ehrenbroche

- (1) Die Ehrennadel wird an Männer, die Ehrenbroche an Frauen verliehen, die sich in der Erfüllung von Aufgaben, die dem Gemeinwohl dienen, besondere Verdienste erworben haben.
- (2) Die Ehrennadel bzw. Ehrenbroche wird in Gold, Silber und Bronze verliehen. Sie trägt das Gemeindewappen. Die Auszeichnung wird mit einer Urkunde in öffentlicher Gemeinderatssitzung oder in einem anderen festlichen Rahmen überreicht.

§ 6 Eigentumsübertragung

- (1) Die Ehrennadel oder die Ehrenbroche gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.
- (2) Das Eigentum der Ehrennadel oder der Ehrenbroche ist vererblich. Die Erben sollen sie achten und verwahren, sie dürfen aber die Auszeichnungen nicht selbst tragen.

§ 7 Mehrfachauszeichnung

Derselben Persönlichkeit können nacheinander mehrere Auszeichnungen zuteil werden.

§ 8 Verfahren

- (1) Berechtigt zur Einreichung von Vorschlägen auf Verleihung von Auszeichnungen gem. dieser Satzung sind der Bürgermeister, sein Stellvertreter sowie alle Gemeinderätinnen und Gemeinderäte. Die Vorschläge sind eingehend zu begründen.
- (2) Über die Auszeichnung beschließt der Gemeinderat in nichtöffentlicher Sitzung.
- (3) Die Auszeichnungen sind durch Anschlag an den Amtstafeln bekannt zu machen.

§ 9 Widerruf

- (1) Die Gemeinde kann die Auszeichnungen wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.
- (2) Der Widerruf des Ehrenbürgerrechts und der Ehrennadel bzw. Ehrenbroche bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats.
- (3) Der Widerruf wird durch Zustellung eines Widerrufbescheides vollzogen. Der Ehrenbürgerbrief und die Ehrennadel bzw. Ehrenbroche und die dazugehörigen Ehrenbriefe sind an die Gemeinde zurückzugeben.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kastl, 04.06.1997

Haider, 1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 04.06.1997 durch Niederlegung im Rathaus Kastl und im Gemeinschaftsgebäude Unterneukirchen.

Hierauf wurde hingewiesen durch die Anschläge an allen Gemeindetafeln.

Die Anschläge wurden angeheftet am 05. Juni 1997

Und wieder abgenommen am 20. Juni 1997